

Bundesbeschluss

über

die eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 1931.

(Vom 21. Juni 1932.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrats vom 29. April 1932,
beschliesst:

Art. 1.

Der vorgelegten eidgenössischen Staatsrechnung für das Jahr 1931 wird die Genehmigung erteilt.

Art. 2.

Der Einnahmenüberschuss der Gewinn- und Verlustrechnung im Betrage von Fr. 2,341,064.94 wird als Einlage in den Fonds für Arbeitslosenfürsorge verwendet.

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 7. Juni 1932.

Der Präsident: **Sigrist.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 21. Juni 1932.

Der Präsident: **Dr. R. Abt.**
Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Bei der Behandlung der Staatsrechnung für das Jahr 1931 hat der Nationalrat folgende Postulate angenommen:

1.

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und beförderlichst Bericht zu erstatten, ob Art. 11 des Münzgesetzes vom 3. Juni 1931 in dem Sinne abzuändern sei, dass der Ertrag aus der Umprägung der Fünffrankenstücke statt dem Münzreservefonds andern Zwecken zugeführt werden sollte.

2.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob die Leistungen des Bundes an die Kantone auf militärischem Gebiete mit den heutigen Verhältnissen in Einklang zu bringen und dementsprechend herabzusetzen seien.

3.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht Art. 34 der Verordnung vom 9. April 1910 betreffend die Aushebung von Wehrpflichtigen in der Weise abzuändern sei, dass Leute, die im 25. oder in einem höhern Altersjahre in die Rekrutenschule einzurücken haben, vom Besuche dieser Schule zu entheben und unter die Hilfsdienstpflichtigen zu versetzen seien.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses und der dazugehörigen Postulate im Bundesblatt.

Bern, den 21. Juni 1932.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.



Bundesbeschluss über die eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 1931. (Vom 21. Juni 1932.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1932
Date	
Data	
Seite	210-211
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 711

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.